

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 7

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine inhaltliche Bindung der später entscheidenden Instanz durch den Spruch der früher handelnden abzuleiten.

Entscheidungsfreiheit trotz möglicher Widersprüche wahren

Das doppelspurige Nebeneinander der Verfahren für die Konzession und für die spezialgesetzlichen Bewilligungen und ihrer Rechtsmittelwege mag zwar unerwünscht sein, kann aber nur vom Gesetzgeber beseitigt werden. Es kann nicht der Sinn der Rechtsweggabelung sein, dass die eine Instanz wegen dem Entscheid der anderen zur Zustimmung gezwungen wäre, obschon die Voraussetzungen der für sie massgeblichen Vorschriften nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller darf es nicht in der Hand ha-

ben, das Konzessionsverfahren vor dem Spezialbewilligungsverfahren (oder umgekehrt) einzuleiten und dadurch die materielle Entscheidungskompetenz der zeitlich nachfolgenden Rechtsmittelbehörde zu beeinflussen. Der hier als erster eine Beschwerde entscheidende Bundesrat hat die Beurteilung der gewässerschutzrechtlichen Fragen keineswegs durch Kompetenzattraktionen vorweggenommen. Er hat sie vielmehr samt den fischereipolizeilichen und weiteren, auch kantonrechtlichen Bewilligungen vorbehalten und nur in summarischer Aktenwürdigung unverbindlich vermutet, es stünden den noch ausstehenden Nebenbewilligungen keine Mängel im Wege.

Aus dem Bundesgerichtsurteil ergibt sich, dass die Rechtsordnung des Nationalstrassenbaus ein zeitlich gestaffeltes, mehrstufiges Bewilligungsverfahren vorsieht, das eine gewisse Bindungswirkung

der vorangegangenen Entscheide auf nachfolgende statuiert und sich von der vorliegenden Situation beim Kraftwerk Wynau unterscheidet.

Der im Fall Wynau bereits bestehende bundesrätliche Entscheid stand also einer umfassenden Interessenabwägung in den nachfolgenden, insbesondere gewässerschutzrechtlichen, bis ans Bundesgericht führenden Bewilligungsverfahren – entgegen der Meinung des bernischen Verwaltungsgerichts – nicht im Wege. Es ist daher zu Unrecht auf die ihm vorgelegten Rügen in diesen Umweltrechtsmaterien nicht eingetreten. (Urteil 1A.16+18/1998 vom 27. November 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur



Trimble ... der Marktleader für GPS-Totalstationen

System **4800**



- **echte Stablösung**
- **ohne störende Kabel**
- **sehr robuste Ausführung**
- **integriertes Geoid der L+T**
- **einfache Handhabung**
- **Menüführung in d/f/e**
- **Handbücher in d/f/e**

Rufen Sie uns noch heute an und verlangen Sie Informationen oder eine unverbindliche Demonstration



Obstgartenstr. 7, 8035 Zürich, Tel. 01 363 41 37, Fax 01 363 06 22, allnav@allnav.com, www.allnav.com